



SOZIALES

Bildungskarenz neu
Auszeit zur Weiterbildung

Wir sind für Sie da





***»Die neue Bildungskarenz bringt
wesentliche Verbesserungen!«***

AK-Präsident Erwin Zangerl

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Allgemeines

Die Bildungskarenz soll Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die berufliche Aus- und Weiterbildung ermöglichen, ohne das bestehende Arbeitsverhältnis auflösen zu müssen. Mit Einverständnis des Arbeitgebers können sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für zwei bis maximal zwölf Monate für Weiterbildungszwecke von der Arbeit gegen Entfall des Arbeitsentgeltes freistellen lassen. Die gesetzliche Grundlage für die Bildungskarenz bildet § 11 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG) oder gleichartige bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Bildungskarenz ab 1. 8. 2009 bis 31.12.2011

- Ein Arbeitsverhältnis von mindestens einem halben Jahr bei der gleichen Arbeitgeberin bzw. dem gleichen Arbeitgeber.

Für Geburten nach dem 1.1.2002 kann bei Vorliegen eines mindestens halbjährigen Beschäftigungsverhältnisses eine Bildungskarenz auch unmittelbar an eine Karenz nach Mutterschutzgesetz bzw. Väter-Karenzgesetz vereinbart werden. Die Zeit einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Väter-Karenzgesetz wird für die Bemessung des halbjährigen Arbeitsverhältnisses angerechnet.

- Einverständnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Die Bildungskarenz ist vom Einverständnis des Arbeitgebers abhängig, auch der Zeitpunkt und die Dauer der Bildungskarenz müssen mit dem Arbeitgeber abgesprochen und vereinbart werden.

Über die Bildungskarenz muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber getroffen werden. Bei der Vereinbarung ist auf die Interessen der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebes Bedacht zu nehmen. Ohne Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Bildungskarenz nicht möglich.

Dauer der Bildungskarenz

Die Bildungskarenz muss für mindestens 2 Monate vereinbart werden und darf maximal 12 Monate dauern.

Eine neuerliche Bildungskarenz kann erst 4 Jahre nach dem Antritt der letzten Bildungskarenz vereinbart werden.

Die Bildungskarenz kann auch in Teilen vereinbart werden, ein Teil muss mindestens 2 Monate betragen, die Gesamtdauer der einzelnen Teile darf innerhalb eines Zeitrahmens von 4 Jahren maximal 12 Monate dauern. Die Frist von 4 Jahren beginnt mit Antritt des ersten Teils der Bildungskarenz zu laufen.

Inanspruchnahme einer Bildungskarenz in einem befristeten Arbeitsverhältnis in einem Saisonbetrieb

Ab 1.8.2009 kann auch in einem befristeten Arbeitsverhältnis in einem Saisonbetrieb eine Bildungskarenz für die Dauer von mindestens 2 Monaten und maximal 12 Monaten mit dem Arbeitgeber vereinbart werden.

Voraussetzungen:

- Befristetes Arbeitsverhältnis von mindestens 2 Monaten ununterbrochener Dauer.

- Beschäftigung zum selben Arbeitgeber im Ausmaß von mindestens 6 Monaten vor Antritt der Bildungskarenz.

Zeiten von befristeten Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren vor Antritt der Bildungskarenz werden für die Bemessung der halbjährigen Mindestbeschäftigungsdauer zusammengerechnet.

- Einverständnis zwischen Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer.

Wichtiger Hinweis: Die Voraussetzungen des Vorliegens eines halbjährigen Arbeitsverhältnisses und der Mindestdauer eines Bildungskarenzzeitels von 2 Monaten sowie die Regelung bei den Saisonbeschäftigten, wonach ein befristetes Arbeitsverhältnis von mind. 2 Monaten ununterbrochener Dauer und eine halbjährige Beschäftigung zum selben Arbeitgeber in den letzten 4 Jahren vorliegen muss, gilt ausschließlich im Fall einer Erstantragsstellung und befristet für den Zeitraum vom 1.8.2009 bis 31.12.2011.

Für Bildungskarenzen ab dem 1.1.2012 oder wenn schon einmal eine Bildungskarenz beantragt wurde, gelten wieder die Bestimmungen in der Fassung des letzten Bundesgesetzes. Nach diesen Bestimmungen muss ein Arbeitsverhältnis von mind. 1 Jahr beim gleichen Arbeitgeber vorliegen und muss die Dauer eines Bildungskarenzzeitels mind. 3 Monate betragen. Bei Saisonbeschäftigten muss ein befristetes Arbeitsverhältnis von mind. 3 Monaten ununterbrochener Dauer sowie eine Beschäftigung zum selben Arbeitgeber im Ausmaß von mind 1 Jahr vor Antritt der Bildungskarenz in den letzten 4 Jahren vorliegen.

Weiterbildungsgeld

Für die Zeit der Bildungskarenz besteht gemäß § 26 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) Anspruch auf Weiterbildungsgeld.

Zuständige Behörde ist das Arbeitsmarktservice (AMS) des Hauptwohnsitzes der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Weiterbildungsgeld

- Schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer über die Inanspruchnahme einer Bildungskarenz.
- Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld
- Teilnahme an einer oder mehreren Bildungsmaßnahmen. Seit 1.1.2008 muss die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden, bei Personen mit Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr von mindestens 16 Wochenstunden, oder eine vergleichbare zeitliche Belastung nachgewiesen werden.

Diese Voraussetzung gilt jedenfalls als erfüllt, beim Besuch

- einer Universität, einer Fachhochschule, eines Kollegs oder einer vergleichbaren Ausbildung
- eines Vorbereitungslehrganges auf die Berufsreife- und die Studienberechtigungsprüfung
- eines Lehrganges zum Nachholen des Hauptschul-Abschlusses
- eines Lehrganges zum Nachholen eines Lehrabschlusses

Liegen weniger als 20 bzw. 16 Wochenstunden vor, wird aber von der Bildungseinrichtung eine – für die Erreichung des Ausbildungszieles notwendige – Lernzeit bestätigt, so wird diese in die Kurszeit eingerechnet.

Die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme muss schriftlich nachgewiesen werden. Grundsätzlich ist eine durchgehende Bildungsmaßnahme für einen durchgehenden Bezug des Weiterbildungsgeldes notwendig.

Eine Ausnahme vom durchgehenden Besuch einer Bildungsmaßnahme gibt es im Hinblick auf Ferienzeiten, in denen der Bildungsbetrieb (z. B. Universität,...) ruht. In solchen Fällen ist es aber ratsam, vorher mit dem AMS in Kontakt zu treten.

Beamtinnen und Beamte sind von der Möglichkeit Bildungskarenz mit Weiterbildungsgeld in Anspruch zu nehmen ausgenommen.

Antrag auf Weiterbildungsgeld und Auszahlung

Der Antrag auf Weiterbildungsgeld ist bei der jeweils zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (Wohnbezirk) zu stellen. Die unterschriebene Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Bildungskarenz muss vorgelegt werden. Die Beantragung des Weiterbildungsgeldes kann nur unter persönlicher Vorsprache beim Arbeitsmarktservice erfolgen.

Das Weiterbildungsgeld kann frühestens ab dem Tag der Antragstellung zuerkannt werden.

Höhe und Bezugsdauer des Weiterbildungsgeldes

Für die Zeit der Bildungskarenz wird Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes (€ 14,53 pro Tag, Stand: 2009) bezahlt.

Das Weiterbildungsgeld wird je nach der Dauer der mit dem Arbeitgeber vereinbarten Bildungskarenz für mindestens 2 Monate bis insgesamt längstens für 12 Monate innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren ausbezahlt. Findet die Weiterbildungsmaßnahme in Teilen statt, kann das Weiterbildungsgeld innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren ab Antritt des 1. Teils der Bildungskarenz fortbezogen werden.

Steuerliche Behandlung des Weiterbildungsgeldes

Das Weiterbildungsgeld während der Bildungskarenz ist steuerfrei.

Bildungsmaßnahmen während der Bildungskarenz

Derzeit wird die Art der Bildungsmaßnahme vom Arbeitsmarktservice nicht überprüft, es gibt also grundsätzlich keine Einschränkungen bei der Auswahl der Bildungsmaßnahmen.

Es werden sowohl Aus- als auch Weiterbildungsmaßnahmen mit Weiterbildungsgeld gefördert (z. B. Besuch der Abendschule, Studium am 2. Bildungsweg, EDV-Kurs, u. ä.). Eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem AMS ist aber in jedem Fall ratsam.

Im Rahmen einer Bildungsmaßnahme ist auch ein Auslandsaufenthalt möglich.

Versicherungsschutz in der Bildungskarenz

- Während der Bildungskarenz besteht Kranken- und Unfallversicherungsschutz.
- Seit 1.1.2005 werden Zeiten einer Bildungskarenz bei der Pensionsermittlung berücksichtigt.

Einkünfte während Bildungskarenz

In der Bildungskarenz darf beim Arbeitgeber, mit dem die Bildungskarenz vereinbart wurde, während des Bezuges von Weiterbildungsgeld eine geringfügige Beschäftigung (€ 357,74 - Stand: 2009) aufgenommen werden, ohne dass das Weiterbildungsgeld gekürzt oder gestrichen wird.

Ein Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze von monatlich € 357,74 (Stand: 2009) ist auch bei einem anderen Arbeitgeber zulässig.

Kündigungsschutz in der Bildungskarenz

Während der Bildungskarenz besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kein Kündigungsschutz. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer kann allerdings versuchen, mit der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber eine schriftliche Kündigungsverzichtserklärung für diesen Zeitraum zu vereinbaren.

Eine Kündigung, die wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Bildungskarenz ausgesprochen wird, kann beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht als Motivkündigung angefochten werden.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Bildungskarenz

Wird das Arbeitsverhältnis durch Kündigung des Arbeitgebers während der Bildungskarenz beendet, so wird das Weiterbildungsgeld für die Dauer der laufenden Bildungsmaßnahme im Rahmen der vereinbarten Karenzierung weiter gewährt.

Wird das Arbeitsverhältnis durch Kündigung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers oder im beiderseitigen Einvernehmen gekündigt, besteht kein Anspruch auf Weiterbildungsgeld mehr.

Arbeitslosigkeit

Im Falle von Arbeitslosigkeit nach Ablauf der Bildungskarenz hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Bildungskarenz und sonstige arbeitsrechtliche Ansprüche

Für die Zeit der Bildungskarenz besteht kein Anspruch auf Urlaub und auf Urlaubs- oder Weihnachtsgeld.

Die arbeitsrechtlichen Ansprüche in einem Arbeitsjahr, in dem eine Bildungskarenz vereinbart wurde, werden aliquotiert, das heißt, die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer behält den Anspruch auf sonstige insbesondere einmalige Bezüge (Sonderzahlungen) in den Kalenderjahren, in die Zeiten einer Bildungskarenz fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine Zeiten der Bildungskarenz fallen.

Fallen in das jeweilige Arbeitsjahr Zeiten einer Bildungskarenz, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Bildungskarenz verkürzten Arbeitsjahr entspricht.

Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, insbesondere für die Dauer der Entgeltfortzahlung, die Bemessung der Kündigungsfrist, die Bemessung des Urlaubsausmaßes und die Bemessung der Abfertigung bleibt die Zeit der Bildungskarenz außer Betracht.

Unterliegt das Arbeitsverhältnis aber dem betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz (Abfertigung Neu), hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer für die Dauer der Bildungskarenz Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Familienlastenausgleichsfonds an die Mitarbeitervorsorgekasse.

Mustervereinbarung über Bildungskarenz

Für eine schriftliche Vereinbarung über eine Bildungskarenz sind folgende Mindestanforderungen zu beachten:

Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber:

Name, Adresse, Kontaktperson, Telefon

Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer:

Name, Versicherungsnummer

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird gemäß §11 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG) eine Bildungskarenz für die Zeit von bis vereinbart.

Ort, Datum

Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber:

Firmenstempel / Unterschrift

Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer:

Unterschrift

Es kann allerdings versucht werden, mit dem Arbeitgeber **zusätzlich besondere Rahmenbedingungen** in Bezug auf Behaltezeit und Rückkehr auf den jetzigen Arbeitsplatz in folgender Form zu vereinbaren:

Die Rückkehr auf den derzeitigen Arbeitsplatz wird zugesichert.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber verzichtet bis 28 Wochen nach Ablauf der Bildungskarenz auf sein Kündigungsrecht.

Die vorliegende Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Informationen übernommen werden. Die allgemeinen Informationen ersetzen im konkreten Einzelfall keine intensive rechtliche und persönliche Beratung.

Wir sind für Sie da



Arbeiterkammer Tirol, Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck
Verfasserinnen: Mag. Beate-Maria Frei, Mag. Ines Schlechtleitner
Tel. 0800/22 55 22-1633, Fax: (0512) 5340-1208

Stand: Oktober 2009

Arbeiterkammer Tirol
Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck
www.ak-tirol.com
ak@tirol.com

AK Tirol Geschäftsstellen:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst
Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel
Kufstein, Praxmarer Straße 4, 6330 Kufstein
Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck
Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz
Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte
Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz
Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

kostenlose AK-Servicenummer:

Tel. 0800/22 55 22